



**Abfallreglement
2022**

Änderungen:
1. Reglement neu, 13.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT GURBRÜ

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Fachstelle
- Art. 3 Information
- Art. 4 Verbote

II. ENTSORGUNG

- Art. 5 Siedlungsabfälle: Begriff
- Art. 6 Benützungspflicht
- Art. 7 Separatsammlung
- Art. 8 Kompostierung, Grüngut
- Art. 9 Hauskehricht: Behälter und Gebinde
- Art. 10 Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12 Sperrgut: Begriff
- Art. 13 Beseitigung
- Art. 14 Bauabfälle
- Art. 15 Ausgediente Sachen
- Art. 16 Tierkörper
- Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Art. 18 Sonderabfälle: Begriff
- Art. 19 Pflichten der Besitzer
- Art. 20 Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

- Art. 21 Übertragung von Aufgaben

IV. FINANZIERUNG

- Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 24 Bemessungsgrundlage
- Art. 25 Ansätze
- Art. 26 Grobsperrgut
- Art. 27 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

- Art. 28 Gemeinderat
- Art. 29 Anpassung der Gebühren

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Vollzug
- Art. 31 Rechtspflege
- Art. 32 Widerhandlungen
- Art. 33 Ausführungsbestimmungen
- Art. 34 Inkrafttreten

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Gurbrü

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11.02.2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Der Gemeinderat ist die Fachstelle für Abfall der Gemeinde (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 3

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Siedlungsabfälle: Begriff

Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und -karton,
- Altglas (Flaschen),
- Altmetall,
- Aluminium, Weissblech,
- Aluminium (Kaffeekapseln),
- Textilien,
- Altöl (in Haushaltmengen)
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhaltungsverordnung, Art. 26a.

Kompostierung, Grüngut

Art. 8

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Kompostierbare Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle können auf Kosten der Verursacher dem vom Gemeinderat bestimmten Entsorgungsunternehmen für Grünabfuhr übergeben werden.

³ Für die Abfuhr dürfen nur spezielle Gebinde verwendet werden, die auf Kosten der Verursacher beim Entsorgungsunternehmen zu beziehen sind.

⁴ Die Abfuhrdaten und die Abfuhrgebühren werden vom Entsorgungsunternehmen jährlich an die Verursacher mitgeteilt.

⁵ Die Anschaffungskosten für Gebinde und die Abfuhrgebühren sind nicht Bestandteil des Gebührentarifs zu diesem Reglement. Das Entsorgungsunternehmen Grüngut gibt die Preise für die Gebinde, die Gebühren und die Bedingungen für die Abfuhr bekannt und rechnet mit den Verursachern direkt ab.

Hauskehricht:

Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, mit Gebührenmarken bezeichneten, Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen (Säcke zu 35-, 60- und 110-Liter).

² Kleinsperrgut, bis höchstens 1,7 m Länge, 0,5 m Durchmesser und 50 kg Gewicht, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln (versehen mit einer Gebührenmarke 110 Liter) bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Bereitstellung**Art. 10**

¹ Der Hauskehricht wird alle 14 Tage abgeholt. Die Abfuhrtage und -orte werden jährlich veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss
von der Abfuhr**Art. 11**

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für die Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

	<p>c Bauabfälle; d Metzgerei- und Schlachtabfälle; e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle; f Kehrriechsäcke und Container ohne gültige Gebührenmarke.</p> <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
Sperrgut: Begriff	<p>Art. 12 ¹ Als Sperrgut gilt, sofern es nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden kann: a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel); c Keramik, Flachglas.</p> <p>² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Beseitigung	<p>Art. 13 ³ Die Gemeinde führt kein Sperrgut ab (vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2). Dieses ist selbständig einem Entsorgungshof zuzuführen.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.</p>
Ausgediente Sachen	<p>Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte etc.).</p>
Tierkörper	<p>Art. 16 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle in Kerzers (ARA Kerzers) abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>⁴ Die Entsorgungskosten werden zu 100 % den Tierhaltern verrechnet.</p>
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	<p>Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p>

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Sonderabfälle: Begriff

Art. 18

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶. Namentlich sind dies:

- Altmedikamente
- Farben und Lacke, Lösungsmittel
- Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser
- quecksilberhaltige Geräte und Batterien
- Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel
- Leuchtstoffröhren
- Motoren- und Speiseöle
- andere Chemikalien und Gifte

Pflichten der Besitzer

Art. 19

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und Rückgabe von Kleinmengen

Art. 20

¹ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
Die Haldimann AG in Murten nimmt die Sonderabfälle gegen Gebühr entgegen.

³ Kleinmengen sind den Verkaufsstellen abzugeben (Batterien, Medikamente, Gifte, Neonröhren).

III. Weitere Bestimmungen

Übertragung von Aufgaben

Art. 21

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 22

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützenden;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen

⁶ siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

- aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützenden zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Verursachenden.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 23

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken. Weiter sollen sie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 24

¹Die Abfallgebühren werden pro Sack, Container und Sperrgutbündel erhoben.

²Zur Finanzierung der Separatsammlungen wird eine Grundgebühr pro Person erhoben.

³Allen Personen, die am Stichtag 1. Januar in der Gemeinde angemeldet sind, wird die Grundgebühr in Rechnung gestellt. Bei Wegzug ist die Gebühr für das ganze Jahr geschuldet.

⁴Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Gebühr auf Gesuch des Betriebes hin pauschal pro Container erhoben werden.

Ansätze

Art. 25

¹ Zur Finanzierung der Separatsammlungen wird eine Grundgebühr pro Person erhoben. Diese beträgt im Minimum CHF 10.00 und im Maximum CHF 50.00.

² Für den täglichen Hauskehricht gemäss Art. 5 des Abfallreglementes sind entsprechende Gebührenmarken zu verwenden.

Deren Preise betragen:

35 Litersack: min. CHF 1.50, max. CHF 3.00

60 Litersack: min. CHF 2.50, max. CHF 6.00

110 Litersack: min. CHF 5.00, max. CHF 8.00

³ Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für private Haushalte beträgt die Abfallgebühr pro Containerleerung:
800 Liter-Container: min. CHF 35.00, max. CHF 60.00

⁴ Die Entsorgungskosten von tierischen Abfällen gemäss Art. 16 des Abfallreglementes, werden den Lieferanten zu 100 % verrechnet.

⁵ Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Grobsperrgut	Art. 26 Es werden keine separaten Grobsperrgut Abführen durchgeführt. Sperrgut im Sinne von Art. 9 des Abfallreglementes muss auf eine max. Länge von 1.70 m verkleinert werden und darf ein max. Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Entspricht es diesen Anforderungen, kann es der normalen Abfuhr mitgegeben werden. Gebühren: wie 110 Lt. Sack
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 27 Für Verfügungen im Sinne von Art. 27 des Abfallreglementes und besondere Dienstleistungen der Verwaltung wird eine vom Gemeinderat von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr erhoben.

V. Zuständigkeiten

Gemeinderat	Art. 28 ¹ Er regelt in einer Verordnung (Gebührentarif) die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Gebühren nach diesem Reglement. ² Diese regelt: - die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden. - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
Anpassung der Gebühren	Art. 29 Der Gemeinderat passt die vorstehenden Gebührensätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an..

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 30 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen) anwendbar (Art. 27 VRPG) ⁷ . ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG ⁸ . Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
Rechtspflege	Art. 31 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit

⁷ BSG 155.21

⁸ BSG 721.0

Busse bis CHF 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu CHF 300.00.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021.

Namens der Gemeindeversammlung Gurbrü

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Herren

Urs von Allmen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai bis zum 12. Juni 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gurbrü öffentlich auflag. Die Auflage ist vorschriftsgemäss publiziert worden.

Gurbrü, den 13. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber:

Urs von Allmen